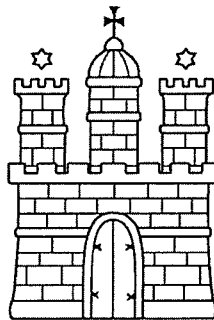


GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

IFB Innovationsstarter GmbH

in der Fassung vom 16. Januar 2023



NOTARIATSURKUNDE

DES HAMBURGISCHEN NOTARS

DR. ARNE HELMS

Neuer Gesellschaftsvertrag der IFB Innovationsstarter GmbH

§ 1 Firma der Gesellschaft, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

IFB Innovationsstarter GmbH

(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

§2 Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten der Beteiligung an der Innovationsstarter Fonds Hamburg GmbH, die mit öffentlichen Mitteln zu dem Zweck gegründet wird, technologieorientierte zu gründende oder junge innovative Kleinunternehmen in Hamburg im Rahmen einer Frühförderung zu fördern, um die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit junger innovativer Hamburger Technologieunternehmen nachhaltig zu verbessern, sowie das Erbringen von Management-Dienstleistungen für diese Gesellschaft.

(2) Daneben ist Gegenstand des Unternehmens das Halten und/oder Verwalten von anderen, zu Förderzwecken geschaffenen Beteiligungsfonds der Freien und Hansestadt Hamburg.

Des Weiteren ist die Gesellschaft berechtigt, Dienstleistungen gegenüber Unternehmen zu erbringen und Förderprogramme im Bereich der Wirtschafts- und/oder Unternehmensförderung umzusetzen.

Das Unternehmen hat die sonstigen vom Senat festgelegten öffentlichen Interessen zu beachten, z.B. innovationsstrategische Zielsetzungen.

(3) Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten. Sie darf darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die den Zweck des Unternehmens fördern.

(4) Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten.

§3 Stammkapital, Geschäftsanteile, Verfügungen, Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

(1) Das Stammkapital beträgt:

€ 25.000,00

(in Worten: EURO fünfundzwanzigtausend)

(2) Hierauf übernimmt:

die Hamburgische Investitions- und Förderbank, Anstalt öffentlichen Rechts,

einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 25.000,00

auf den 100,00%, d.h. EUR 25.000,00

zu leisten sind (Geschäftsanteil Nr. 1).

(3) Die Einlagen auf die übernommenen Geschäftsanteile sind in der vorgenannten Höhe vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister in bar einzuzahlen. Über die Anforderung ausstehender Einlagen entscheidet die Gesellschafterversammlung. Sie werden mit Anforderung durch die Geschäftsführung fällig.

(4) Es besteht keine Nachschussverpflichtung.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Geschäftsführung
- Der Aufsichtsrat
- Die Gesellschafterversammlung

§ 5 Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

§ 6 Vertretung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wird bzw. durch Gesellschafterbeschluss zur Einzelvertretung ermächtigt ist. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinsam durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Geschäftsführer von der Beschränkung des § 181 BGB, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten keine Rechtsgeschäfte vornehmen zu können (Mehrfachvertretung), befreit werden.

(3) Für die Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren gelten die Regelungen über die Geschäftsführer entsprechend.

(4) Durch Gesellschafterbeschluss kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer erlassen werden.

§ 7 Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus bis zu drei Personen.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden durch die Gesellschafterversammlung für die Dauer von drei Jahren ernannt und abberufen. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt ein Aufsichtsratsmitglied solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist, längstens jedoch für die nach § 102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit. Eine Wiederbestellung nach Ablauf einer oder mehrerer Amtsperioden ist zulässig. § 52 Abs. 1 GmbHG greift nicht ein.

(3) Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören, Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

(4) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.

(5) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.

(6) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Scheidet der bzw. die Vorsitzende oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus seinem/ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 8 Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen zu beraten und deren Geschäftsführung zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie der Vermögensgegenstände einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder –sofern erforderlich - für bestimmte Aufgaben auf Kosten der Gesellschaft besondere zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Sachverständige beauftragen. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, dem Aufsichtsrat unaufgefordert über alle Geschäftsvorfälle zu unterrichten, die die Vermögens-, Ertrags- oder Liquiditätslage der Gesellschaft wesentlich beeinflussen können.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; wiederholte Bestellung ist zulässig. Die weitere Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss bleibt hiervon unberührt (§ 11 Abs. 4 Nr. 3, Abs. 5 und Abs. 6 erster Spiegelstrich).

(3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten, eine Einzelprokura darf nicht erteilt werden.

2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze,

3. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte,

4. Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung zu bestimmenden Zeitdauer und/oder Wertgrenze,
5. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmevolumen überschritten wird,
6. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Entstehen für fremde Verbindlichkeiten; Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig,
7. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten mit finanziellen Auswirkungen,
8. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für Geschäftsführungen,
9. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 17 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten,
10. die Wahl des Abschlussprüfers.

(4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(5) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(6) Die Aufsichtsratsmitglieder sind nicht an Anweisungen gebunden, ihre Haftung ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

(7) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

§ 9 Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 3 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 10 Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; § 108 Abs. 3 AktG ist anwendbar. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.

(2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen.

§ 11 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

(1) Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Sie können auch von jedem Geschäftsführer einzeln und auch von Gesellschaftern einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen; bei Eilbedürftigkeit kann die Frist angemessen bis auf eine Woche verkürzt werden.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Kommt eine beschlussfähige Gesellschafterversammlung nicht zustande, so ist auf Verlangen eines Gesellschafters binnen 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, wenn in der Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde und die neue Gesellschafterversammlung nicht später als sechs Wochen nach der nichtbeschlussfähigen Versammlung stattfindet.

(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Gesellschafter. Er wird zu Beginn einer jeden Gesellschafterversammlung gewählt. Bis zur erfolgreichen Wahl wird die Gesellschafterversammlung von dem ältesten anwesenden Gesellschafter oder Gesellschaftervertreter geleitet. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit, die Beschlussergebnisse und die gefassten Beschlüsse förmlich fest.

(4) Die Gesellschafterversammlung beschließt über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,
2. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,
3. die Zahl der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und über die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung,

4. die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen und die in Absatz 6 aufgeführten Beschlüsse.

(5) Die ersten Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt.

(6) Die Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreibt. Je EUR 1,00 des Nennbetrages eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der nachstehend aufgeführten Mehrheiten der abgegebenen Stimmen:

- Abberufung und Bestellung von Geschäftsführern, Liquidatoren und Prokuristen einschließlich der Entscheidung über die Vertretungsberechtigung sowie Abschluss, Beendigung und Änderung der Anstellungsverträge mit diesen: 75 %
- Zustimmungen und Weisungen zu Geschäftsführungsmaßnahmen: 75 %
- Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung: 75 %
- Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung: 75 %
- Ausschluss von Gesellschaftern nebst dessen Umsetzung: 75 %
- Befreiung von einem etwaigen Wettbewerbsverbot: 75 %
- die Bildung oder der Erwerb von sog. "eigenen Anteilen": 75 %
- die Verlegung des Verwaltungssitzes und/oder des Ortes der Geschäftsleitung an einen anderen als den Satzungssitz: 75 %

(7) Über jede Gesellschafterversammlung ist vom Versammlungsleiter unverzüglich ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen, welches mindestens die Feststellung der Wahrung der Formen und Fristen der Einberufung oder den Verzicht aller Gesellschafter darauf sowie die Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und das Stimmenverhältnis enthalten muss. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Gesellschafterbeschlüsse auch im Stern- oder Umlaufverfahren (Schrift- oder Textform, insbesondere E-Mails, mündlich oder per Telefon) oder in einem kombinierten Verfahren gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter an der betreffenden Beschlussfassung beteiligen und kein Gesellschafter dem Verfahren widerspricht. Liegt kein von allen Gesellschaftern unterzeichneter Beschlusstext vor, ist der Beschluss unverzüglich durch eine Niederschrift vorstehenden Inhalts festzuhalten, die durch den die Beschlussfassung initiiierenden oder den durch Beschluss bestimmten Gesellschafter zu unterzeichnen ist. Die Geschäftsführung führt eine Beschlusssammlung. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift des Protokolls, des unterzeichneten Beschlusstextes oder der Niederschrift zu übersenden.

(8) Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur durch Klage innerhalb von einem Monat geltend gemacht werden, nachdem der Gesellschafter die entsprechende Abschrift erhalten hat.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 13 Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex

Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

§ 14 Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.

Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns vor.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

(3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.

(4) Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.

§ 15 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot gegenüber der Gesellschaft. Ein Entgelt ist hierfür nicht zu zahlen. Entsprechendes gilt für Geschäftsführer vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Geschäftsführervertrag.

§ 16 Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

§ 17 Beziehungen zur FHH, Beteiligungen

(1) Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzgesetzes zu.

(3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

§ 18 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahekommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

(2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

**Bescheinigung
des Notars
Dr. Arne Helms,
mit dem Amtssitz in Hamburg,
Alstertor 14, 20095 Hamburg,
zur Änderung des Gesellschaftsvertrags
nach § 54 Absatz 1 Satz 2 GmbHG**

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrags der

IFB Innovationsstarter GmbH
mit dem Sitz in Hamburg
(Amtsgericht Hamburg, HRB 118060)

mit dem am heutigen 16. Januar 2023 zur UVZ-Nr. 128/2023 HL des Notars Dr. Arne Helms in Hamburg gefassten Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrags und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrags übereinstimmen.

Hamburg, den 16. Januar 2023


Dr. Arne Helms, Notar

